



## Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Lebensmittelbereich sowie im Bereich der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten

(10.4. bis 12.7.2024)

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Fleisch-Fachverband  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SFF  
Adresse, Ort : Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf  
Kontaktperson : Ruedi Hadorn  
Telefon : 058 521 53 08  
E-Mail : [ruedi.hadorn@sff.ch](mailto:ruedi.hadorn@sff.ch)  
Datum : 18. Juni 2024

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 12. Juli 2024 an folgende E-Mail-Adresse:  
[lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) bedankt sich in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Auch sieht er schon im Voraus der Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge und Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung seitens Ihrer Behörde mit grossem Interesse entgegen.

Der SFF bezieht sich im Folgenden nur auf diejenigen Aspekte, die für seine Mitglieder bzw. den fleischverarbeitenden Sektor von Bedeutung sind bzw. sein könnten. Die Positionierung zu den übrigen Themen bzw. den übrigen Bestimmungen des vorliegenden Verordnungspaketes, insbesondere zu den pflanzlichen Lebensmitteln, bei denen der Einsatz der erwähnten Pestizide nicht verboten ist, zu einem Importverbot von tierquälerisch erzeugten Pelzen und Pelzprodukten wie auch zur Anpassung der Kennzeichnungsvorgaben für Wein an das EU-Recht, überlassen wir den hierbei jeweils direkt betroffenen Kreisen.

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der EDAV-DS und der EDAV-EU

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

## Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Pelz

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LGV

Auf Basis der Befindlichkeiten und der zunehmenden Distanz breiter Kreise unserer Gesellschaft können wir die vorgeschlagenen Änderungen bei der Deklaration der verbotenen Herstellungsmethoden im Grundsatz durchaus nachvollziehen, auch wenn es mittlerweile auch den breiten Bevölkerungskreisen bekannt sein sollte, dass die besagten Herstellungsmethoden hierzulande verboten sind. Umgekehrt ziehen die neuen Vorgaben einen beträchtlichen administrativen und finanziellen Mehraufwand für die betroffenen Unternehmen bei der Ausgestaltung ihrer Produktetiketten über ein oftmals breites Warensortiment hinweg nach sich, die in Abwägung zu einem allfälligen Importverbot wohl dem «kleineren Übel» entsprechen. Die in den Erläuterungen dazu aufgeführte Einschätzung, dass die damit verbundenen Auswirkungen auf die Volkswirtschaft moderat seien, können wir aufgrund des neuerlichen, nicht zu unterschätzenden Zuwachses an administrativen und finanziellen Aufwendungen (zusätzlicher Kostenfaktor) so jedoch nicht teilen. Klar als ungeeignet erachten wir auch die in den Erläuterungen aufgeführten Alternativmöglichkeiten wie freiwillige Positiv-Kennzeichnungen, Lenkungsabgaben oder Importverbote, die in Übereinstimmung mit dem Vernehmlassungsgeber zwingend zu verwerfen sind.

Nicht nachvollziehbar für uns bleibt jedoch, dass die neuen Regelungen nun im Rahmen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) festgeschrieben werden sollen. Dies, nachdem die Deklaration von verschiedenen verbotenen Haltungsformen im Rahmen der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV, [SR 916.51](#)) mit teils direkt vergleichbaren Instrumenten im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung schon seit längerem zur Anwendung gelangt. Daher erscheint uns die Zusammenlegung der betreffenden Bestimmungen in einer einzigen Verordnung und die Zuweisung an nur eine einzige zuständige Bundesstelle nicht nur wünschenswert, sondern absolut zwingend zu sein!

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LGV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 36, Abs. 1 Anhang 2	Die vorgesehene Palette der Deklaration von schmerzverursachenden Eingriffen ohne Schmerzausschaltung bei Tieren der Gattungen Rind, Schwein und Geflügel sowie bei Fröschen erachten wir als sehr weitreichend. Ohne Länderlisten nach Absatz 5 wären diese über die verschiedenen Stufen der Produktionskette hinweg höchstens teilweise, nicht aber vollständig kontrollierbar, weshalb die geplante Einführung der Länderlisten unter diesem Aspekt durchaus Sinn machen kann.	Überprüfen

<p>Art. 36, Abs. 5</p>	<p>Das Führen von Länderlisten, die die Herstellungsmethoden nach Anhang 2 gesetzlich verbieten, beinhaltet zumindest das Potenzial, dass nicht alle Herkünfte entsprechend deklariert werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der LDV besteht in diesem Kontext für einzelne Unternehmen schon heute die Möglichkeit, bei einem entsprechenden Nachweis / einer entsprechenden Verpflichtung der Nichtanwendung der besagten Herstellungsmethode diese ebenfalls von der zusätzlichen Deklaration auszunehmen. Diese Möglichkeit sollte im Rahmen der Gleichbehandlung nun auch in der vorliegenden Änderung der LGV geschaffen werden.</p> <p>Hingegen haben wir uns gefragt, weshalb die Foie gras, Magret und Confit explizit von der Möglichkeit von Länderlisten ausgeschlossen und damit eine neue Ausnahmeregelung geschaffen werden soll. Nach unserer Beurteilung wäre dies mit der vorgesehenen Möglichkeit der Länderlisten ebenso und ohne Abstriche möglich. Dies ebenfalls unter dem Aspekt, dass in der Zwischenzeit auch in den breiten Kreisen der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten hinlänglich bekannt sein dürfte, dass die Zwangsernährung von Gänsen und Enten hierzulande nicht zulässig ist und damit auch die klassische inländische Produktion von Foie gras vom hiesigen Gesetzgeber bereits vor geraumer Zeit verboten wurde. Angesichts der anstehenden Stopfleber-Initiative dürfte der Gegenvorschlag des Bundesrates mit der entsprechenden Deklaration der foie gras wohl die realistischste Lösung und damit das Optimum des Machbaren darstellen.</p>	<p>-</p> <p>Überprüfen</p> <p>Überprüfen</p>
<p>Art. 39, Abs. 2, Bst. e</p>	<p>Die zwingende Erweiterung der schriftlichen Angabe von verbotenen Herstellungsmethoden auch für offen in den Verkehr gebrachte Lebensmittel stellt eine massive Ausdehnung der Deklarationspflichten in der Praxis dar, deren Umsetzung es wohl an Praktikabilität mangeln dürfte!</p>	<p>Begrenzung auf vorverpackte Lebensmittel und streichen von Bst. e</p>
<p>Art. 95c</p>	<p>Die Beibehaltung der Möglichkeit, während einer Übergangszeit von zwei Jahren die Einfuhr bzw. Abgabe von Lebensmitteln, die den künftigen Anforderungen nicht entsprechen, weiterhin zu ermöglichen, ist ausdrücklich zu begrüssen.</p>	<p>-</p>

## Allgemeine Bemerkungen zur Länderlistenverordnung Lebensmittel

Nachdem die Länderlisten mit noch keinem Inhalt gefüllt sind, verweisen wir auf unseren vorgenannten Kommentar zu Art. 36, Abs. 5 der LGV.

## Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der LIV

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Deklaration von in der Schweiz verbotenen Herstellungsmethoden sind eine Konsequenz der in der LGV zur Diskussion gestellten Anpassungen. Wir verweisen daher dazu auf die unsererseits bereits vorgängig eingebrachten Kommentare und Anträge.

Die Deklaration der Zutaten als Folge der vom Parlament gutgeheissenen Motion Nicolet können wir nachvollziehen. Insbesondere die Anpassung der Vorgabe an die Herkunftsdeklaration, dass neu das Kriterium der Übereinstimmung des Herkunftslandes der Zutat mit dem Produktionsland des jeweiligen Lebensmittels übereinstimmt, macht aus unserer Sicht Sinn. Nicht nachvollziehen können wir das explizite Festhalten an einem Anteil von 20% Massenprozenten für Zutaten tierischer Herkunft. Gerade die vorliegende Revision würde die gute Gelegenheit dazu bieten, in Analogie zu all den übrigen Zutaten den Mindestanteil endlich von 20 auf 50% anzuheben.

## Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der LIV

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3, Abs. 1, Bst. j <sup>bis</sup> Art. 4, Abs. 6	vgl. vorhergehende Ausführungen zur LGV.  Die obligatorische Angabe im Hauptfeld erachten wir als zusätzliche Erschwernis bei der Umsetzung in der Praxis, zumal dessen verfügbarer	siehe LGV

	Platz auf den jeweiligen Etiketten und all der übrigen Angaben nicht unbegrenzt ist.	
Art. 16, Abs. 1	Die Anpassung der Vorgabe an die Herkunftsdeklaration, dass anstelle des bisherigen Schlusses aus der Aufmachung eines Produktes, dass die betreffende Zutat eine Herkunft hat, die nicht zutrifft, neu das Kriterium der Übereinstimmung des Herkunftslandes der Zutat mit dem Produktionsland des jeweiligen Lebensmittels gelten soll, können wir auch im Sinne der Praktikabilität gut nachvollziehen.	-
Art. 16., Abs. 2	Nach wie vor zu hinterfragen ist nach unserer Beurteilung, weshalb man sich bei den tierischen Zutaten auch weiterhin am Anteil von 20 Massenprozent festklammern will, während für all die übrigen ein solcher von 50 Massenprozent gilt. Demnach stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Gleichbehandlung der unterschiedlichen Lebensmittel unverändert.	Angleichung des Mindestanteils am Enderzeugnis für tierische Lebensmittel an all die übrigen Lebensmittel mit 50 Massenprozent durch Streichen von Abs. 2
Art. 16, Abs. 4	Die vorgeschlagene Erweiterung der Modalitäten der Herkunftsangaben wird insbesondere hinsichtlich der Negativ-Deklaration gutgeheissen.	-
Art. 45b	Die Beibehaltung der Möglichkeit, während einer Übergangszeit von zwei Jahren die Einfuhr bzw. Abgabe von Lebensmitteln, die den künftigen Anforderungen nicht entsprechen, weiterhin zu ermöglichen, ist ausdrücklich zu begrüssen.	-

### Allgemeine Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des EDI über Getränke

Hierzu überlassen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme den von den vorgeschlagenen Anpassungen direkt betroffenen Kreisen.